

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung vom 27.06.2023 über die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 23.10.2007

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	
2.3	Zurücknahme eines Antrags ist gebührenfrei	
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	6,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
5.2.1	Je Seite der ersten Fertigung	6,00 €
5.2.2	Je Seite jeder weiteren Fertigung	2,00 €

5.2.3	Von Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen von Einwohnern der Gemeinde Allensbach für Bewerbungszwecke pro Fertigung	2,00 €
5.2.4	Amtliche Beglaubigung von Erklärungen oder sonstige amtliche oder öffentliche Beglaubigungen	Je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 15,00 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	Je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 15,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	Je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 15,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	Je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 15,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 8.1
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	Je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 15,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	Je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde 20,00 €

9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite:	1 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB oder anderen Rechtsvorschriften (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	30,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO im Kenntnissgabeverfahren	0,2 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 20,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO) im Kenntnissgabeverfahren	9,00 € je zu benachrichtigende m Angrenzer, mind. 24,00 €
11.4	Beratung von Bauinteressenten über das übliche Maß hinaus	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
11.5	Auskünfte aus geologischen Informationssystem	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
12.	Entwässerungsanträge Genehmigung zum Anschluss an die Kanalisation	0,1 vom Tausend der Baukosten des Gebäudes mind. 50,00 € höchstens 750,00 €
13.	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	20,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	10,00 €

14.	Fischereischeine Die folgenden Gebühren sind reine Verwaltungsgebühren und beinhalten nicht die Gebühren für das LRA Konstanz, den Fischereiverein oder die Fischereiabgabe	
14.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebzeit	25,00 €
14.1.2	Verlängerung eines Fischereischeines	15,00 €
14.2.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeines	25,00 €
14.2.2	Verlängerung eines Jahresfischereischeines	15,00 €
14.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	6,00 €
14.4	Ausstellung einer Unterseekarte (Gebühr für Weiterleitung an LRA Konstanz)	8,00 €
14.5	Ausstellung einer Jahreskarte für den Gnadensee	8,00 €
14.6	Ausstellung einer Monatskarte für den Untersee	10,00 €
14.7	Ausstellung einer Monatskarte für den Gnadensee	8,00 €
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	Bei Sachen bis zu 100,00 € Wert	gebührenfrei
15.2	Bei Sachen mit mehr als 100,00 € bis zu 1.000,00 € Wert:	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00 €
15.3	Bei Sachen über 1.000,00 € Wert:	2 % von 1.000,00 € und 1 % des Mehrwertes
16.	Gewerbesachen	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	20,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	20,00 €
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	20,00 €
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	20,00 €
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO):	20,00 €

16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	20,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO):	20,00 €
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO):	20,00 €
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	20,00 €
16.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO):	20,00 €
16.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO):	20,00 €
16.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO:	20,00 €
16.11	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	20,00 €
17.	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung	20,00 €
18.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	30,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	30,00 €
18.3	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
19.	Kirchenaustritt Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt pro Person	35,00 €
19a.	Beglaubigung einer Abschrift einer Erklärung über den Kirchenaustritt	15,00 €
20.	Gaststättenrecht	
20.1	Gaststätten gem. § 12 GastG	
20.1.1	für 1 Tag	25,00 €
20.1.2	für 2 Tage	35,00 €
20.1.3	für 3 Tage	45,00 €
20.1.4	für 4 Tage	55,00 €

20.1.4	ab 4 Tage zusätzlich pro Tag	15,00 €
	jeweils ohne Sperrzeitverkürzung	
20.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	
20.2.1	für 1 Stunde	20,00 €
20.2.2	für 2 Stunden	25,00 €
20.2.3	für 3 Stunden	30,00 €
20.2.4	für 4 und mehr Stunden	35,00 €
21.	Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG):	20,00 €
22.	Melderecht	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	30,00 €
22.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	10,00 €
22.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
22.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
22.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
22.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
22.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
22.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
22.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
22.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €

22.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
22.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
22.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
22.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
22.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
22.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
22.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
22.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
22.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
22.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
22.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
22.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
23.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €
24.	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
24.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	25,00 €
24.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	200,00 €
24.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	350,00 €
25.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
25.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	25,00 €

25.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	200,00 €
25.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	350,00 €
25.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	
26.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes und ergänzende Gebühren	
26.1	Reservierung eines Trautermis	5,00 €
26.2	Eheschließung an Wochenenden und Feiertagen (an den Werktagen Montag bis Freitag wird außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Standesamts die landesrechtliche Gebühr nach PStG-DVO angesetzt)	80,00 €
26.3	Eheschließung unter freiem Himmel	100,00 €
26.4	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts/Rathauses)	75,00 €
26.5	Reinigungspauschale bei nicht ordnungsgemäßigem Hinterlassen der Trauorte nach der Eheschließung	50,00 €
26.6	Sonderaufwand für Vorbereitung / Unterstützung bei Feierlichkeiten / Sektempfang etc. (nicht Torkel)	50,00 €
26.7	Sonstiger Sonderaufwand nach Aufwand	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €

Dieses Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung vom 27.06.2023 über die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 23.10.2007 tritt gemeinsam mit der Änderungssatzung am 01.07.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Allensbach, den 28.06.2023

gez.
Stefan Friedrich
-Bürgermeister-